

etwa ein privatrechtlicher Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird, hat sich die belangte Behörde nur rechtswidrig der Bezeichnung „Administratives Ersatzerkenntnis“ bedient. Der Bescheidcharakter des Abspruches unter Abschnitt C ist gegeben.

Wäre Abschnitt C des Bescheides vom 22. Dezember 1960 kein Bescheid, sondern ein „Administratives Ersatzerkenntnis“, d. h. eine privatrechtliche Parteierklärung gewesen, so hätte diese, wie die Beschwerdeführerin richtig ausführt, nicht mit verwaltungsbehördlichem Bescheid beseitigt werden können. Da aber eindeutig feststeht, daß in Wahrheit ein Bescheid betreffend Hereinbringung eines Übergenusses vorliegt, fehlt die wesentliche Voraussetzung für die Richtigkeit des Beschwerdevorbringens. Die Beschwerdeführerin ist durch die bescheidmäßige Aufhebung des Abschnittes C des Bescheides des Bundesministers für Finanzen vom 22. Dezember 1960 in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und war daher abzuweisen.

4126

Die Festsetzung gemäß § 2 letzter Satz Habsburgergesetz ist kein Bescheid einer Verwaltungsbehörde. Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über die Beschwerde gegen eine solche Festsetzung. Ungebundenheit der Mitglieder des Hauptausschusses des Nationalrates. § 50 VerwGG. und § 87 Abs. 2 VerfGG. Aus der Aufhebung eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof ergibt sich keine Verpflichtung des Nationalrates und des Bundesrates für eine spätere Tätigkeit. Die Aufhebung einer gemäß Art. 55 Abs. 1 B.-VG. im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erlassene Verordnung erzeugt keine die Entscheidungsfreiheit des Ordnungsgebers einschränkende Bindung. Individuelle Hoheitsakte von Organen, die keine Verwaltungsbehörden im Sinne des Art. 144 B.-VG. sind, sind keine Bescheide.

Besch. v. 16. Dezember 1961, B 260/61.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

I. Der Beschwerdeführer legte am 5. Juni 1961 durch seinen Rechtsvertreter eine Erklärung vor, in der er auf seine Mitgliedschaft zum Hause Habsburg-Lothringen und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche verzichtete und sich als getreuer Staatsbürger

der Republik bekannte. In einem Begleitschreiben ersuchte er die Bundesregierung, gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, festzustellen, daß die vorgelegte Erklärung als ausreichend anzusehen sei, und sie zu der im § 2 vorgesehenen Beschlußfassung dem Hauptausschuß des Nationalrates vorzulegen.

Der Ministerrat befaßte sich in seiner Sitzung vom 13. Juni 1961 mit der vorgelegten Erklärung und dem Antrag des Beschwerdeführers.

In dem Beschlußprotokoll über die Sitzung der Bundesregierung vom 13. Juni 1961, hieß es zunächst:

„Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1961 nach dem Bericht des Bundeskanzlers betreffend Dr. Otto H.-L., Verzichtserklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, festgestellt, daß keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden konnte.“

Dieses Beschlußprotokoll wurde jedoch am 21. Juni 1961 ergänzt, indem folgender Nebensatz angefügt wurde: „....., und daß damit der Antrag als abgelehnt gilt.“

In der Wiener Zeitung vom 14. Juni 1961 wurde folgende Meldung veröffentlicht:

„Amtlich wird bekanntgegeben: Im Ministerrat berichtete Bundeskanzler Dr. Gorbach zunächst über die Verzichtserklärung Dr. Otto H.-L.s vom 31. Mai 1961. In dieser Erklärung verzichtete Dr. Otto H.-L. auf seine Mitgliedschaft zum Hause Habsburg-Lothringen und auf alles aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche und bekennt sich als getreuer Staatsbürger der Republik. Der Bundeskanzler beantragte, diese Erklärung anzuerkennen. Da keine übereinstimmende Auffassung zustande kam, gilt die Erklärung bei der gegebenen Verfassungsrechtslage als abgelehnt.“

Die vorliegende auf Art. 144 B.-VG. gestützte Beschwerde bekämpft diesen Beschluß der Bundesregierung.

II. Der Verfassungsgerichtshof hatte in erster Linie zu untersuchen, ob der bekämpfte Akt ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 144 B.-VG. ist, denn die Überprüfung von Akten anderer Behörden als Verwaltungsbehörden fällt nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 144 B.-VG.

Es ergibt sich somit die Aufgabe, zu entscheiden, ob das durch das gemäß Art. 149 Abs. 1 B.-VG. als Verfassungsgesetz geltende Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, zur Entscheidung berufene Organ „Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß

der Nationalversammlung“ und gegenwärtig nach § 7 Übergangsgesetz 1920 „Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates“ eine Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 144 B.-VG. ist. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob der bekämpfte Akt ein Bescheid im Sinne des Art. 144 B.-VG. sein kann.

III. Hierüber hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

Der Hauptausschuß, der im Zusammenwirken mit der Bundesregierung eine Erklärung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, zu beurteilen hat, ist ein Organ des Nationalrates, dessen Mitglieder von Verfassungen wegen im Rahmen der Rechtsordnung in ihren Entschließungen frei sind, was sich gegenwärtig aus den Bestimmungen der Art. 56 und 57 B.-VG. über das Prinzip des freien Mandates und der Immunität ergibt. Dies schließt für die Mitglieder des Hauptausschusses jegliche Möglichkeit einer Bindung ihres Verhaltens aus. Das Verhalten des Teilorganes „Hauptausschuß“ kann infolgedessen nicht schon aus dem Grunde allein unrechtmäßig sein, weil es der Ansicht einer anderen Autorität widerspricht.

Grundsätzlich anders ist die Stellung einer Verwaltungsbehörde nach Art. 144 B.-VG. Nach § 87 Abs. 2 VerfGG. (Fassung von Art. I Punkt 6 der Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle 1947, BGBl. Nr. 132) sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, wenn der Bescheid der Verwaltungsbehörde aufgehoben wird, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Diese Regelung durch einfaches Gesetz verwirklicht den im Art. 129 B.-VG. (Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946, BGBl. Nr. 211/1946) enthaltenen Grundgedanken, demzufolge der Verwaltungsgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen ist. Diese Gesetzmäßigkeit wäre nicht gesichert, wenn eine Bindung der Verwaltungsbehörden an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes nicht bestünde. Dasselbe gilt auch für den Verfassungsgerichtshof, soweit er als Sonderverwaltungsgerichtshof tätig wird. In den früheren Fassungen des Bundes-Verfassungsgesetzes war keine dem gegenwärtigen Art. 129 B.-VG. entsprechende Generalklausel enthalten. Hingegen enthielt die Verfassung selbst eine dem § 87 Abs. 2 VerfGG. 1953 entsprechende Regelung, so das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 im Art. 133 Abs. 2 und Art. 144 Abs. 2 und das Bundes-Verfassungsgesetz 1929 im Art. 133 Abs. 3 und Art. 144 Abs. 2. Eine konkrete Regelung dieser Art ist gegenwärtig wegen des allgemeinen und umfassenden Inhaltes des Art. 129 B.-VG., der die Regelung des § 87 Abs. 2 VerfGG. 1953

und die gleichlautende des § 50 VerwGG. 1952 miteinschließt, entbehrlich. Ein von einer Verwaltungsbehörde erlassener Ersatzbescheid ist in der gleichen Art wie der vom Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bescheid schon allein dann gesetzwidrig oder verfassungswidrig, wenn er nicht der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes entspricht.

Demgegenüber ist für den Hauptausschuß als Organ des Nationalrates eine gleiche Situation wie schon dargetan allgemein verfassungsgesetzlich ausgeschlossen.

Hebt im besonderen der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz als verfassungswidrig auf, so ergibt sich hieraus noch keine Verpflichtung des Nationalrates und Bundesrates für eine spätere Tätigkeit. Die Kompetenzen der gesetzgebenden Körperschaften und die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes stehen nebeneinander. Sollte der Nationalrat im Zusammenwirken mit den übrigen zur Gesetzgebung berufenen Organen ein vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenes Gesetz neuerlich beschließen, so ist nicht die Beschlußfassung als solche wegen des Widerspruches zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes verfassungswidrig, denn in einem Erkenntnis nach Art. 140 B.-VG. ist nicht von Verfassungen wegen ein dem § 87 Abs. 2 VerfGG. 1953 und § 50 VerwGG. 1952 entsprechender Vollstreckungsbefehl enthalten. Der Verfassungsgerichtshof hat vielmehr in einem solchen Fall lediglich das Ergebnis der neuerlichen Beschlußfassung selbständig und von neuem zu prüfen. Dasselbe gilt für Verordnungen, die die Bundesregierung bei Vorliegen der Voraussetzung des Art. 55 Abs. 1 B.-VG. im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erlassen hat. Auch solche Verordnungen unterliegen gemäß Art. 139 B.-VG. der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof, aber ein aufhebendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erzeugt keine die Entscheidungsfreiheit des Ordnungsgebers einschränkende Bindung.

Jegliche Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 144 B.-VG. ist jedoch bei einer einem aufhebenden Erkenntnis nachfolgenden Tätigkeit einer Bindung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes rechtlich unterworfen. Ist nun aber wegen der verfassungsgesetzlichen Stellung des Organes eine solche Bindung ausgeschlossen, so liegt keine Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 144 B.-VG. vor.

Das Entscheidungsorgan „Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates“ kann wegen der verfassungsrechtlichen Stellung des aus Mitgliedern des Nationalrates zusammengesetzten Hauptausschusses einer Bindung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes nicht unterliegen: es ist

damit keine Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 144 B.-VG. Das Ergebnis der diesem Staatsorgan übertragenen „Festsetzung“ ist damit auch kein Bescheid im Sinne des Art. 144 B.-VG. Daraus folgt, daß der Verfassungsgerichtshof zur Prüfung der Tätigkeit dieses Organes nicht zuständig ist.

IV. Diese rechtliche Beurteilung wird noch durch folgende zusätzliche Erwägung gestützt.

Am 3. April 1919 — gleichzeitig mit dem Habsburgergesetz — wurde zu dem Gesetze vom 25. Jänner 1919, StGBI. Nr. 48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes das Gesetz StGBI. Nr. 212 beschlossen. Dessen Art. II Z. 5 bestimmte, daß, falls der Verfassungsgerichtshof bei Entscheidung einer Beschwerde über Verletzung politischer Rechte im Sinne des Art. 3 lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143, erkannt hat, daß eine Rechtsverletzung stattgefunden habe, die Behörde, durch deren Entscheidung oder Verfügung das Recht verletzt wurde, verpflichtet ist, eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen, bei welcher sie an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden ist. Wenn nun das Gesetz StGBI. Nr. 209 von einer „Festsetzung“ des Inhaltes spricht, ob eine nach § 2 abgegebene Erklärung als ausreichend zu erkennen sei, so ergibt sich hieraus, daß der Begriff „Festsetzung“ etwas anderes besagt als die Begriffe „Entscheidung“ oder „Verfügung“ in dem den Verfassungsgerichtshof betreffenden gleichzeitig beschlossenen Gesetze. Diese auffallend voneinander abweichenden Formulierungen bringen mit voller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß die „Festsetzung“ nach § 2, des Gesetzes StGBI. Nr. 209 keine Entscheidung oder Verfügung nach dem Gesetze StGBI. Nr. 212 ist, somit der Prüfung durch den damaligen Verfassungsgerichtshof nicht unterlag. In gleicher Weise ist es ausgeschlossen, den dort verwendeten Begriff einer „Behörde“, die der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes unterworfen wird, auf Staatsregierung und Hauptausschuß der konstituierenden Nationalversammlung zu beziehen, wenn man sich die damalige Stellung des Hauptausschusses nach Art. 10 des Gesetzes über die Volksvertretung, StGBI. Nr. 179/1919, und Art. 2 des Gesetzes über die Staatsregierung, StGBI. Nr. 180/1919, vergegenwärtigt.

Der Gesetzgeber des Jahres 1919 hat damit entschieden, daß das durch § 2 des Gesetzes StGBI. Nr. 209 umschriebene Gebiet der Rechtskontrolle durch den Verfassungsgerichtshof entzogen war.

Wie bereits dargetan, ist auch gegenwärtig das im § 2 leg. cit. berufene Entscheidungsorgan keine Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 144 B.-VG.

Die sich daraus ergebende Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes läßt eine Erörterung aller sonstigen sich auf den Gegenstand beziehenden Fragen nicht zu.

Der Antrag war daher wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 19 Abs. 3 VerfGG. 1953 in der Fassung von BGBl. Nr. 11/1958 zurückzuweisen.

4127

Zurückweisung des im Rahmen der Beschwerde gestellten Antrages auf Gesetzesprüfung. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 3 c Abs. 1 Auffangorganisationengesetz. Der Staatsvertrag 1955 hat weder ganz noch teilweise Verfassungsrang. Verhältnis der Artikel 25, 26 und 30 Staatsvertrag 1955 zum Auffangorganisationengesetz. Rückstellungsmaßnahmen sind keine Enteignung. Bindung des Gesetzgebers an das Gleichheitsgebot: Bindung des Gesetzgebers an Art. 83 Abs. 2 B.-VG.? Anwendung des oben zitierten § 3 c Abs. 1. Keine Verletzung des Eigentumsrechtes. Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes. Kein Entzug des gesetzlichen Richters.

Erk. v. 16. Dezember 1961, B 263/61.

1. Der Antrag des beschwerdeführenden Fonds, § 3 c des Auffangorganisationengesetzes in der Fassung der 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1959, als verfassungswidrig aufzuheben, wird zurückgewiesen.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 10. Juli 1961 hat der Bundesminister für Finanzen ausgesprochen, daß „auf Grund des § 3 c Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 306 (3. Auffangorganisationengesetz-Novelle), das gesamte in Österreich befindliche Vermögen des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren (im folgenden kurz: Auswanderungsfonds genannt) einschließlich der Erträge aus all dessen, was an die Stelle des ursprünglich entzogenen Vermögens getreten ist, zur gesamten Hand der Sammelstelle A und der Sammelstelle B übertragen wird.“

Dagegen führt der Auswanderungsfonds, vertreten durch den mit Beschluß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 18. August 1948 bzw. vom 10. September 1948 für sein in Österreich befindliches Vermögen bestellten Abwesenheitsukrator Rechtsanwalt Dr. Friedrich K., Beschwerde gemäß Art. 144 B.-VG.